



Hamburg, 20. Mai 2014

### **Inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus – aktuelle Entwicklung in den Bundesländern**

#### Forderungen des Bundesverbandes **autismus** Deutschland e.V.

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. hat zu Beginn des Jahres 2013 Leitlinien zur inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus vorgelegt, abrufbar unter [www.autismus.de](http://www.autismus.de), in denen inklusive Beschulung grundsätzlich begrüßt und die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen beschrieben werden.

Angesichts der aktuellen und bedenklichen Entwicklung in den einzelnen Bundesländern, wie

- fehlender Rahmenbedingungen
- pauschaler Zuweisung von Ressourcen
- fehlender individueller Bedarfsorientierung

ergeben sich folgende Forderungen:

#### **1.**

#### **Strukturelle Bedingungen für inklusive Beschulung**

**autismus** Deutschland e.V. setzt sich dafür ein, dass Förderschulen nicht einseitig abgebaut werden, ohne dass vorher Bedingungen geschaffen werden, die für jeden Schüler ein adäquates Lernangebot an einer Regelschule gewährleisten.

- Die Rahmenbedingungen müssen erfüllt und die Ressourcen müssen zur Verfügung stehen
- Uneingeschränktes Wahlrecht zwischen Regelschule und Förderschule

**autismus** Deutschland e.V. fordert Standards für eine inklusive Beschulung ein: In diesem Zusammenhang kann auf die bereits vorgelegten Leitlinien zur inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus verwiesen werden.

---

Konto-Nr. 1255 122 150 Hamburger Sparkasse BLZ 200 505 50  
BIC-Code: HASPDEHH IBAN-Code: DE47200505501255122150  
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 12766  
USt-ID-Nr.: DE 118715384

Viele Fragen der Beschulung beziehen sich auf Kinder mit Asperger-Syndrom, aber der Hinweis auf das gesamte Autismus-Spektrum ist (immer wieder) nötig, damit Standards auch für Menschen mit frühkindlichem Autismus geschaffen werden, also keine Aussonderung stattfindet.

Das heißt: Inklusion darf nicht zur Exklusion einer „Restgruppe“/ einiger weniger Schüler mit hohem Unterstützungsbedarf führen.

**Adressat: Die Kultusministerkonferenz (KMK)**

## **2.**

### **Förderschwerpunkt Autismus**

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V beobachtet zunehmend, dass in einigen Bundesländern die Meinung vertreten wird, dass ein Förderschwerpunkt Autismus nicht mehr notwendig sei, weil Schülerinnen und Schüler mit Autismus auch anderen Förderschwerpunkten zugeordnet werden könnten.

Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass (auch) im Rahmen einer inklusiven Entwicklung Autismus als häufige Mehrfachbehinderung nicht anderen Förderschwerpunkten zugeordnet oder untergeordnet werden kann. Es müssen alle Aspekte einer, vielfach sehr komplexen, autistischen Störung berücksichtigt werden. Deshalb ist ein eigener Förderschwerpunkt Autismus unumgänglich. Dieser muss unter dem Gebot der inklusiven Beschulung im Lichte des Art. 24 UN-BRK in den schulrechtlichen Bestimmungen aller Bundesländer festgeschrieben werden bzw. bleiben.

Solange andere Förderschwerpunkte in den Gesetzen der Bundesländer verankert bleiben, ergibt sich die Notwendigkeit der Beibehaltung eines Förderschwerpunktes Autismus. Erst wenn in Zukunft sämtliche Förderschwerpunkte nicht mehr notwendig wären, weil eine umfassende und individuelle Unterstützung jedes Schülers mit oder ohne Behinderung gewährleistet ist, dann könnte auf einen Förderschwerpunkt Autismus verzichtet werden.

**Adressat: Die Kultusministerkonferenz (KMK)**

## **3.**

### **KMK-Empfehlungen**

Die KMK-Empfehlungen für Schüler mit Autismus von 2000 sind adäquat weiterzuentwickeln, um den Erfordernissen einer inklusiven Schulentwicklung gerecht zu werden.

**Adressat: Die Kultusministerkonferenz (KMK)**

#### **4.**

#### **Finanzierung von Schulbegleitung**

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. beobachtet kritisch die Diskussion in einigen Bundesländern zur Zuständigkeit für die Finanzierung von Schulbegleitung:

Anlässlich dessen kann allerdings auf eine Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2013 hingewiesen werden. Sie bezieht sich zwar nicht unmittelbar auf einen Schüler mit Autismus – allerdings ist die Konstellation sinngemäß übertragbar:

#### **Kostenübernahme für Schulbegleitung: Abgrenzung der Verantwortlichkeit Träger der Eingliederungshilfe / Schulverwaltung**

Dazu das LSG NRW, Beschluss vom 20.12.2013, Az. L SO 429/13 B ER (in einem Fall eines Schülers mit einer Behinderung, die zu Beeinträchtigungen in der kognitiven und emotionalen Entwicklung führt)

Wesentliche Aussagen der Entscheidung:

- Im Kernbereich der Schule ist Eingliederungshilfe nicht zu leisten (entspr. der Rspr. des BSG)
- Schulbegleitung dient dazu, die eigentliche Arbeit der Lehrer abzusichern und die Rahmenbedingungen für den erfolgreichen Schulbesuch zu schaffen. Der Kernbereich ist selbst dann nicht berührt, wenn der Integrationshelfer auch pädagogische Aufgaben übernimmt. Entscheidend ist allein, ob die Vorgabe der Lerninhalte in der Hand des Lehrers bleibt.
- Die Verpflichtung der Eingliederungshilfe ist auch nicht nachrangig. Für die Nachrangigkeit genügt es nicht, dass eine anderweitige Verpflichtung überhaupt besteht. Vielmehr muss diese anderweitige Verpflichtung auch rechtzeitig realisierbar und nach den Umständen des Einzelfalles im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe zu erhalten sein. Zwar würden die Kosten der Inklusion so quasi „durch die Hintertür“ den Trägern der Sozial- und Jugendhilfe aufgebürdet. Diese in erster Linie politische Problematik darf aber nach Auffassung des LSG nicht zulasten der betroffenen Kinder und Jugendlichen gehen.
- Der Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule kann entgegen der Auffassung einiger anderer Gerichte nicht unter Heranziehung der schulrechtlichen Bestimmungen definiert werden. Dies folge aus dem Wortlaut von § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, wonach die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht unberührt bleiben.

Dem Beschluss des LSG NRW vom 20.12.2013 ist zuzustimmen.

**Zusammengefasst: Soweit der konkrete Unterstützungsbedarf eines Schülers mit Behinderung von den Schulen nicht abgedeckt werden kann, muss (einstweilen) der Träger der Eingliederungshilfe einspringen und die Kosten einer Schulbegleitung übernehmen.**

Gerichtliche Auseinandersetzungen zu dieser Thematik schaden den Beteiligten und verbrauchen unnötig psychische und finanzielle Ressourcen. Es ist deshalb dringend angeraten, dass in den einzelnen Bundesländern auf politischer Ebene Vereinbarungen getroffen werden, wer in welchem Verhältnis die Kosten der Inklusion trägt. Zwar sind aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage die Träger der Eingliederungshilfe in der Pflicht, gleichwohl sollten auch die Schulen mit in die Verantwortung genommen werden. Dies erfordert allerdings die nachweisliche Zuweisung von Ressourcen.

**Adressat: Die Sozialministerien der Länder und die Träger der Schulverwaltung**

## **5.**

### **Recht auf Beschulung**

Ein weiterer Gesichtspunkt betrifft das **Recht** auf Beschulung bzw. die **Schulpflicht** der Gesamtheit aller Kinder- und Jugendlichen, ob mit oder ohne Behinderung. Leider werden immer wieder Fälle bekannt, in denen Schülerinnen und Schüler mit Autismus nicht adäquat beschult werden.

Die inklusive Schule muss den Auftrag ausfüllen, einen gemeinsamen Unterricht für **alle** Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Nur in Ausnahmefällen, die es geben kann, könnte man in medizinischer Hinsicht zu der Überlegung gelangen, dass aus Gründen des Kindeswohls des betroffenen Schülers als auch zum Schutz der Rechte der anderen Schüler die Schulpflicht des betroffenen Schülers ausnahmsweise ruhen könnte - also auf der Grundlage eines medizinischen Attests. In diesen Fällen wäre zu prüfen, ob eine Haus- oder Fernbeschulung eine Alternative ist oder - in Ausnahmefällen - auch eine Krankenhausbeschulung.

**Adressat: Die Träger der Schulverwaltung**

**autismus** Deutschland e.V.



Maria Kaminski (Vorsitzende)